

Neue Höchstaltersgrenze

Oberverwaltungsgericht Münster entscheidet nach der Neuregelung der Höchstaltersgrenze

Die durch uns vertretene Klägerin, die 1959 geboren wurde, erwarb in der ehemaligen DDR die Lehrbefähigung zur Erteilung des Fachunterrichts an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen. 1989 siedelte sie in die Bundesrepublik Deutschland über. Der seinerzeit zuständige Kultusminister anerkannte ihre Hochschulabschlussprüfung als Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I. Danach war die Klägerin als kaufmännische Angestellte tätig. Aufgrund erfolgreicher Bewerbung wurde sie 2003 in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst eingestellt. Nach Feststellung der Bewährung und Bestehen des Zweiten Staatsexamens wurde sie in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis nach dem BAT eingestellt.

Den zeitgleich gestellten Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe lehnte die zuständige Bezirksregierung ab.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg wies die dagegen gerichtete Klage ab. Es führt im Urteil vom 21.02.2007 in gleicher Weise wie die Bezirksregierung aus, dass die Altersgrenze von 35 Jahren längst überschritten und die Entscheidung, keine Ausnahme von dem Höchstalter zuzulassen, nicht zu beanstanden sei.

Die Klägerin hat einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht durch Urteile vom 19.02.2009 entschied, dass die Regelungen über die Altersgrenze in der LVO NW unwirksam sind, hat das Oberverwaltungsgericht Münster die Berufung durch Beschluss vom 03.06.2009 zugelassen.

Mit Urteil vom 27.07.2010 hat es die negative Entscheidung des Verwaltungsgerichts Arnsberg aufgehoben und das Land Nordrhein-Westfalen vorbehaltlich des Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Vorlage eines eintragungsfreien

Führungszeugnisses zur Verbeamtung verurteilt.

Im Mitarbeiter-Informationsdienst der GEW berichtet Dr. Sandfort über den Sieg vor dem Oberverwaltungsgericht Münster wie folgt:

**„Neue Höchstaltersgrenze
Urteile des OVG NRW vom 27. Juli 2010**

Mit Urteilen vom 27.07.2010 hat sich das OVG erstmals mit der zum 18.07.2009 in Kraft getretenen Neuregelung der Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung auseinandergesetzt (vgl. MID AuB 2010.39). Jetzt liegt uns die Urteilsausfertigung zu dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 6 A 858/07 vor.

In diesem Fall hatte die Klägerin im Zeitpunkt des Antrages auf Verbeamtung die damalige Höchstaltersgrenze von 35 Jahren um mehr als neun Jahre überschritten. Noch bevor die Ablehnung der Verbeamtung bestandskräftig werden konnte, hat sie Widerspruch gegen die Ablehnung der Verbeamtung eingelegt und sodann Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnberg (VG) erhoben. Bestandskraft bedeutet, dass die Ablehnung der Verbeamtung nicht mehr angreifbar ist, wenn nicht innerhalb der Monatsfrist der Rechtsmittelbelehrung bzw. innerhalb der Jahresfrist, wenn keine Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist, die erforderlichen Rechtsmittel eingelegt worden sind.

Das VG wies die Klage mit Urteil vom 21.02.2007 ab. Das hiergegen eingeleitete Berufungsverfahren vor dem OVG führte zum Erfolg und die Bezirksregierung muss nun unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über den Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis neu entscheiden.

Nach dieser Entscheidung war die Ablehnung der Verbeamtung nach der alten Höchstaltersgrenzenregelung rechtswidrig und mangels eingetretener Bestandskraft konnte der Klägerin die neue Altersgrenzenregelung nicht entgegengehalten werden. Ausdrücklich anders sieht es jedoch das OVG in den Fällen, in welchen in der Übergangszeit zwischen den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2009 und dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 18. Juli 2009 die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beantragt und der jeweilige Antrag auf der Grundlage dieser Neuregelungen abgelehnt worden ist.

Nachfolgend einzelne zentrale Aussagen aus der Entscheidungsausfertigung des OVG-Urteils:

1. Neuregelung der Höchstaltersgrenze ist rechtlich unbedenklich

Dessen ungeachtet hält der Senat den Hinweis für angebracht, dass die Neuregelungen weder höherrangigem Recht widersprechen noch sonstigen Bedenken ausgesetzt sind. ... Der Verordnungsgeber hat mit den Neuregelungen zur Höchstaltersgrenze den Vorgaben und Bedenken des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. Urteil vom 19. Februar 2009 - 2 C 18.07 -, a.a.O., hinreichend Rechnung getragen.

2. Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragte

Die Ablehnung der Übernahme der Klägerin in das Beamtenverhältnis auf Probe ist schon mangels Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten formell rechtswidrig. Bei der Entscheidung über die Übernahme einer angestellten Lehrkraft in das Beamtenverhältnis auf Probe handelt es sich um eine der Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten unterliegende personelle Maßnahme i.S.v. § 17 Abs. 1 LGG

3. Alte Höchstaltersgrenze war von Anfang an rechtswidrig

Die Ablehnung der Übernahme der Klägerin in das Beamtenverhältnis auf Probe ist auch materiell rechtswidrig. ... Diese Bestimmung (gemeint ist die Altregelung) war nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat aus Gründen der Rechtseinheit anschließt, ... von Anfang an unwirksam. Das beklagte Land hätte der Klägerin die Überschreitung dieser laubahnrechtlichen Altersgrenze mithin nicht entgegenhalten dürfen. Die Ablehnung der Übernahme der Klägerin in das Beamtenverhältnis auf Probe war damit rechtswidrig.

4. Verzögerung des beruflichen Werdeganges

Ausgehend davon erfüllt die Klägerin, die inzwischen das 50. Lebensjahr vollendet hat, im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat die Höchstaltersvoraussetzung für die angestrebte Verbeamtung im Grundsatz nicht. Gleichwohl kann ihr dies unter den besonderen Umständen des Streitfalles nicht entgegengehalten werden. ... Doch ist die Ausnahmenvorschrift des § 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LVO NRW n.F. einschlägig. Danach können Ausnahmen von

dem Höchstalter ... für einzelne Fälle zugelassen werden, wenn sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maße verzögert hat, das die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe. ...

Bei der Ausübung des ... eingeräumten Ermessens muss die Behörde den Umstand, dass der Klägerin damals nicht die Höchstaltersgrenze hätte entgegengehalten werden dürfen, nunmehr zu ihren Gunsten berücksichtigen.

5. Bestandskräftige Ablehnungen

Unerheblich ist weiter, dass das beklagte Land zahlreiche Anträge von Bewerbern um die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe auf der Grundlage des nichtigen § 52 Abs. 1 LVO NRW a.F. bestandskräftig abgelehnt hat. Dass derjenige, der seine Rechtsmittel ausschöpft, im Erfolgsfalle besser dasteht, als diejenigen, die hiervon abgesehen haben, versteht sich von selbst.

6. Keine Übertragbarkeit des Urteils auf die Zeit nach dem 19.02.2009

Der Senat sieht sich mit Blick auf das Vorbringen des beklagten Landes in der mündlichen Verhandlung veranlasst, darauf hinzuweisen, dass die vorstehenden Ausführungen nicht auf die Fälle zu übertragen sind, in welchen in der Übergangszeit zwischen den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2009 - 2 C 18.07 u.a. - und dem Inkrafttreten der Neuregelungen zur Höchstaltersgrenze am 18. Juli 2009 die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beantragt und der jeweilige Antrag auf der Grundlage dieser Neuregelungen abgelehnt worden ist bzw. abgelehnt wird. Die Anwendung der Höchstaltersgrenze dürfte in diesen Fällen in der Regel schon nicht unbillig i.S.v. § 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LVO NRW n.F. sein. Jedenfalls aber kann nicht ohne Weiteres von einer Folgenbeseitigungslast aus einer vorangegangenen rechtswidrigen Ablehnung des Verbeamtungsantrags ausgegangen werden; dann aber lässt sich eine Ermessensreduzierung auf Null nicht mehr rechtfertigen.“